

Anforderungen an die Bestimmung des Blutalkoholgehaltes bei einer Blutprobe aus dem Herzen des tödlich Verunglückten; hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 3.7.2002

- IV ZR 205/01 -

ZPO § 286; AUB 88 § 2 I Nr. 1

*** Wird zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts Leichenblut aus dem Herzen einer Leiche entnommen, so muss der Tatrichter prüfen, ob das Analyseergebnis durch Diffusion von Trinkalkohol oder Zersetzungsstoffen aus Magen und Darm beeinflusst sein kann. Dazu bedarf er im Regelfall sachverständiger Hilfe (Fortführung des Urteils vom 20. 4. 1988 - IV a ZR 269/88 - VersR 1988, 690). ***

(609) BGH, Urteil vom 3. 7. 2002 (IV ZR 205/01, Koblenz)

[Revisionsentscheidung zu dem in VersR 2001, 1372 abgedruckten Urteil des OLG Koblenz vom 13. 7. 2001 (10 U 1300/00)]

Die Kl., Mutter des bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten VN, forderte als Bezugsberechtigte vom bekl. Versicherer Leistungen in Höhe von 79 361 DM nebst Zinsen aus der (neben einer Kapitallebensversicherung abgeschlossenen) Unfalltodzusatzversicherung ihres Sohnes. Er war am 1. 2. 1999 gegen 21.00 Uhr mit seinem Pkw auf nasser Fahrbahn von einer Landstraße abgekommen, mehrere Meter durch den Straßengraben gefahren und - während das Fahrzeug zuletzt gegen eine Baumstumpf prallte - schließlich aus dem Auto geschleudert worden. Eine Entnahme von Blut aus dem Oberschenkel der Leiche war nicht mehr möglich. Stattdessen ergab eine aus dem Herzen entnommene Blutprobe nach vier Einzelanalysen (je zwei nach GC- und ADH-Verfahren) einen mittleren Blutalkoholgehalt von 1,03 %.

Die Bekl. hielt sich für leistungsfrei. Sie berief sich auf § 3 Nr. 2 a ihrer Bedingungen für die Unfalltodzusatzversicherung (im Wesentlichen gleichlautend mit § 2 I Nr. 1 AUB 88), wonach u. a. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, nicht unter den Versicherungsschutz fallen. Für eine alkoholbedingte Fahruntauglichkeit als Unfallursache spreche auch, dass der Sohn der Kl. mit seinem Fahrzeug ohne erkennbaren äußeren Anlass auf gerader Strecke von der Straße abgekommen sei und das weitere Unfallgeschehen nicht mehr beherrscht habe.

LG und Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen.

Die Revision der Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Bekl. habe den Nachweis für eine unfallursächliche alkoholbedingte Bewusstseinsstörung des VN geführt. Das Ausmaß seiner Alkoholisierung ergebe sich aus der Blutalkoholbestimmung. Es sei anerkannt, dass auch eine Analyse von Leichenblut zu zuverlässigen Ergebnissen führe. Zwar müsse nach den „Richtlinien des Bundesgesundheitsministeriums“ dabei grundsätzlich die Blutprobe aus einer freigelegten Oberschenkelvene der Leiche entnommen werden, was hier nicht mehr möglich gewesen sei. Doch seien keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Analyse der stattdessen aus dem Herzen der Leiche entnommenen Blutprobe eine unrichtige Feststellung der BAK ergeben habe. Auch dass der BAK-Wert nach dem Widmark-Verfahren nicht festgestellt sei, ändere daran nichts. Selbst wenn sich eine geringfügige Abweichung zum festgestellten BAK-Wert von 1,03 % ergäbe, bestehe die gesicherte Gewissheit, dass der VN relativ fahrtauglich und diese Bewusstseinsstörung auch unfallursächlich gewesen sei. Denn es stelle einen typischen alkoholbedingten Fahrfehler dar, dass er nach Durchfahren einer langgezogenen Linkskurve schräg von der danach gerade verlaufenden Fahrbahn abgekommen sei. Äußere Ursachen für diesen Fahrfehler seien nicht ersichtlich. Für einen weiteren Fahrfehler spreche, dass das Fahrzeug erst nach 24 m Fahrt die Fahrbahn vollständig verlassen habe und

dann in Schräglage weitere 17,80 m durch den Straßengraben gefahren sei, ohne dass der VN noch Gegenmaßnahmen (Gegenlenken oder Bremsen) zur Verhinderung des Unfalls und Korrektur der Fahrtrichtung ergriffen habe. Für eine alkoholbedingte Enthemmung spreche schließlich, dass der Verunglückte nicht angeschnallt gewesen sei. Einem nüchternen Autofahrer wären diese Fahrfehler nicht passiert.

2. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht hat sich unter Verstoß gegen die §§ 286, 402, 403 ZPO bei der Feststellung der Alkoholisierung des Verunglückten über einen Antrag der Kl. auf Einholung eines Sachverständigengutachtens hinweggesetzt, ohne über ausreichende eigene Sachkunde zu verfügen.

a) Allerdings geht es im Ansatz zutreffend davon aus, dass der Versicherer, der sich auf Leistungsfreiheit wegen unfallursächlicher alkoholbedingter Bewusstseinsstörung des VN beruft, der ihn treffenden Darlegungs- und Beweislast für die zunächst festzustellende Alkoholisierung (vgl. dazu BGH vom 24. 2. 1988 - IV a ZR 193/86 - VersR 1988, 733 unter 2) grundsätzlich genügt, wenn er sich auf einen im Ermittlungsverfahren festgestellten BAK-Wert beruft (vgl. dazu *Grimm*, Unfallversicherung 3. Aufl. § 2 AUB Rdn. 12; *Knappmann* VersR 2000, 11 [14]; OLG Hamm VersR 1995, 949).

b) Die Kl. hat in ihrer Berufungsbegründung aber Umstände dargelegt, aus denen sich Zweifel an der Aussagekraft der Blutalkoholbestimmung ergeben. Sie hat darauf hingewiesen, dass der Leichnam ihres Sohnes bis zur Blutentnahme dreieinhalb Stunden nach dem Unfall viel Blut verloren hatte und die Blutprobe nicht mehr aus einer Oberschenkelvene entnommen werden konnte, sondern aus dem Herzen entnommen werden musste, was „den Vorgaben“ widersprochen habe. Zur Bekräftigung ihrer Zweifel am Aussagegewicht der ermittelten BAK hat die Kl. aus der Ermittlungsakte den Vermerk eines Polizeibeamten zitiert, der wegen der Bewertung des Blutanalyseergebnisses u. a. darauf hingewiesen hatte, dass die Blutprobe nicht „regelgerecht“ entnommen worden sei. Zum Beweis, dass der Polizeibeamte Recht habe, hat die Kl. die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung muss der Beweisanspruch im Zusammenhang mit den vorangegangenen Ausführungen der Kl. gesehen werden. Danach ergibt sich, dass er darauf abzielte, die Aussagekraft der Blutalkoholbestimmung mit sachverständiger Hilfe in Zweifel zu ziehen.

c) Das Berufungsgericht hätte das beantragte Sachverständigengutachten einholen müssen, denn die Gründe des Berufungsurteils weisen nicht aus, dass der Tatrichter stattdessen über ausreichende eigene Sachkunde zu Fragen der Entnahme und Untersuchung von Leichenblut verfügte.

Sowohl nach Nr. 9 c des von den Bundesländern 1977 vereinbarten „Gemeinsamen Erlasses über die Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ (zuletzt abgedr. bei *Mühlhaus/Janiszewski*, StVO 13. Aufl. 4. Teil E

§ 316 StGB Rdn. 40) als auch nach Ziff. 3.5.1 der von den Bundesländern später vereinbarten „Richtlinien über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluß bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie für die Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrausweisen“ (RiBA, die seit 1995 von den Bundesländern als entsprechende Erlasse umgesetzt worden sind; abgedr. bei *Janiszewski/Jagow/Burmann*, StVO 16. Aufl. 4. Teil E § 316 StGB Rdn. 40) ist Leichenblut für Untersuchungszwecke grundsätzlich aus einer freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Der BGH hat bereits in seiner Entscheidung vom 20. 4. 1988 (IV a ZR 269/88 - VersR 1988, 690 unter 1) dargelegt, Zweck der Regel sei es, eine Verunreinigung der Blutprobe, etwa durch Trinkalkohol aus dem Magen oder Fäulniserscheinungen aus dem Darm, auszuschließen.

Ob bei dem Sohn der Kl. eine Diffusion des vor dem Unfall getrunkenen Biers aus dem Magen oder Darm in die Herzgegend stattgefunden haben kann, ob sie insbesondere durch innere Verletzungen begünstigt worden ist, sodass die aus dem Herzen entnommene Blutprobe durch Trinkalkohol verunreinigt sein könnte, hat das Berufungsgericht nicht erörtert. Seine Auffassung, es seien keinerlei Anhaltspunkte für eine fehlerhafte BAK-Feststellung erkennbar, zeigt, dass es die Zwecksetzung der vorgenannten Richtlinie nicht erkannt hat und schon deshalb nicht in der Lage gewesen ist, die maßgeblichen Fragen zu stellen. Ausreichende eigene Sachkunde zu den Alkoholfragen ist damit jedenfalls nicht belegt. Sie wird auch durch die – freilich nicht tragende – Annahme des Berufungsgerichts infrage gestellt, vieles spreche dafür, dass der Sohn der Kl. – bei einem Rückrechnungswert von 0,1 ‰ pro Stunde – in Wahrheit womöglich sogar mehr als 1,1 ‰ Alkohol im Blut gehabt habe, weil das Blut dreieinhalb Stunden nach dem Unfall entnommen sei. Das übersieht, dass der Sohn der Kl. schon bei dem Unfall den Tod fand. Ein Alkoholabbau war danach ausgeschlossen.

Das Berufungsgericht hätte nach allem den geforderten Sachverständigenbeweis zur Aussagekraft des ermittelten BAK-Werts einholen müssen.

3. Schon das führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil auf dem Verfahrensfehler beruht. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsurteils zum Trinkverhalten des Verunglückten vor dem Unfall ermöglichen auch keine Blutalkoholberechnung nach der Widmark-Formel. Ohne jede Bestimmung der Alkoholisierung lassen allein die Fahrfehler des Verunglückten einen hinreichend sicheren Rückschluss auf eine alkoholbedingte Fahruntauglichkeit nicht zu.

Fundstelle

VersR 2002, 1135-1136

NJW 2002, 3112-3113